

## **Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine**

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Eigeninitiativen der Vereine zu fördern und allen interessierten Bürgern eine sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ortsansässige Vereine sowie Vereine, in denen Kinder und Jugendliche aus Karlshagen aktiv mitwirken. Darüber hinaus können auch gemeinnützige Körperschaften gefördert werden, deren Tätigkeit im besonderen gemeinschaftlichen Interesse liegt, etwa in den Bereichen Soziales, Tierschutz oder Familienhilfe.

Bei Förderungen durch die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist in der Regel ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Zuschussgewährung.

### **1. Allgemeiner Zuschuss**

Zur Unterstützung der Vereine wird ein Zuschuss für jedes in Karlshagen wohnhafte Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 2,50 € gewährt. Maßgebend für die Zuschusshöhe ist die Mitgliederbestandsmeldung, welche bis zum 01.01. des Antragsjahres im Amt Usedom-Nord vorgelegt wird.

### **2. Zuschuss für besondere Höhepunkte und Tätigkeiten mit besonderem gemeindlichen Interesse sowie für den Bau, die Erweiterung oder Instandsetzung von Sportanlagen**

Ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss kann durch die Gemeinde im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unabhängig von der Mitgliederzahl des Vereins gewährt werden.

Als besonders förderwürdig gelten alle Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Karlshagen bereichern und dazu beitragen, das Ostseebad Karlshagen für seine Einwohner und Gäste attraktiver zu gestalten.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuschüsse nach Pkt. 1 und 2 sind mit den entsprechenden Formularen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, schriftlich und vollständig bis zum 28.02. des laufenden Jahres beim Amt Usedom-Nord zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

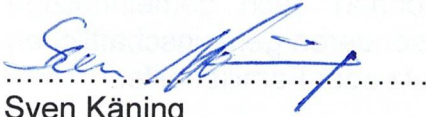
Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Sozialausschusses über die Gewährung der Zuschüsse. Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Hauptausschusses einen Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbrauch der Zuschüsse bis zum 15.12. des Zuschussjahres durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen oder Verträgen zu belegen.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung und Förderung der Vereine sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 20.12.2018 außer Kraft.

Karlshagen, den 14.04.2025



Sven Käning  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.06.2025 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 04.06.2025 gez. Krüger

